



KOA 4.215/18-012

# Bescheid

## I. Spruch

1. Der ORS comm GmbH & Co KG (FN 357120 b beim Handelsgericht Wien), wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 78/2018 iVm § 25 Abs. 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, im Rahmen der Bewilligung zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform „MUX C – Großraum Linz“ gemäß dem Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 09.11.2018, KOA 4.215/18-007), die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der nachstehend angeführten Funkanlagen, erteilt:

Kenner	Standortname	PLZ	Ort	Adresse	Koordinaten	Kanal	Ausgangsleistung
OOEx01	Media Markt Linz TV-Hifi-Elektro GmbH	4020	Linz	Industriezeile 76	48° 17' 58" 14° 19' 06"	44	-7 dBW
OOEx02	Saturn Electro-Handelsges.m.b.H.	4020	Linz	Landstraße 17-25	48° 18' 08" 14° 17' 22"	44	-7 dBW
OOEx03	Saturn Haid Elektro-Handelsges.m.b.H.	4053	Haid bei Ansfelden	Ikeaplatz 8	48° 11' 42" 14° 14' 51"	44	-7 dBW
OOEx04	Media Markt Linz-Pasching TV-Hifi-Elektro GmbH	4066	Pasching	Plus Kaufstraße 7	48° 14' 39" 14° 14' 11"	44	-7 dBW
OOEx05	Media Markt Steyr TV-Hifi-Elektro GmbH	4400	Steyr	Ennser Straße 23	48° 03' 12" 14° 25' 14"	44	-7 dBW
OOEx06	Media Markt Wels TV-Hifi-Elektro GmbH	4600	Wels	Gunskirchner Straße 7	48° 09' 24" 14° 01' 19"	44	-7 dBW
OOEx07	Media Markt Vöcklabruck TV-Hifi-Elektro GmbH	4840	Vöcklabruck	Linzer Straße 50	48° 00' 14" 13° 40' 07"	44	-7 dBW

2. Die Bewilligung der Funkanlagen gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G in Verbindung mit § 81 Abs. 5 TKG 2003 längstens für die Dauer der Multiplex-Zulassung nach § 25 Abs. 1 AMD-G gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 09.11.2018, KOA 4.215/18-007, befristet.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

Mit Schreiben an die KommAustria vom 26.11.2018 beantragte die ORS comm GmbH & Co KG die Bewilligung von Funkanlagen (DVB-T2 On-Channel-Repeater) zur Verbesserung der DVB-T2 Indoor-Versorgung an näher angeführten Standorten.

Am 07.12.2018 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunk- und Frequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR GmbH) mit der Prüfung der technischen Realisierung des Antrags.

Am 12.12.2018 übermittelte der Amtssachverständige DI Jakob Gschiel sein frequenztechnisches Gutachten.

### **2. Sachverhalt**

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 09.11.2018, KOA 4.215/18-007, die Zulassung zur Errichtung und Betrieb der regionalen terrestrischen Multiplex-Plattform für digitales terrestrisches Fernsehen („MUX C – Großraum Linz“), erteilt. Die Zulassung wurde beginnend mit 25.12.2018 für die Dauer von 10 Jahren, also bis 25.12.2028, erteilt.

Die ORS comm GmbH & Co KG plant den Einsatz Gleichkanalumsetzern zur Verbesserung der Indoor-Versorgung an mehreren Standorten. Es wird derselbe Kanal verwendet wie auch von den Großleistungsendern im jeweiligen Versorgungsgebiet. Die technische Prüfung hat für sämtliche Standorte ergeben, dass aufgrund der geringen Leistung von -7 dBW (200 mW) und der Verwendung innerhalb von Gebäuden keine Störwirkungen nach außen zu erwarten sind.

### **3. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Vorbringen der Antragstellerin in ihrem Antrag. Hinsichtlich der bestehenden Zulassung ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Bescheiden und den zugrundeliegenden Akten der KommAustria. Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit beruhen auf dem nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen DI Jakob Gschiel vom 12.12.2018.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G werden fernmelderechtliche Bewilligungen (im Wesentlichen Frequenzuteilungen nach § 54 TKG 2003 und Funkanlagenbewilligungen nach § 74 TKG 2003) dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Plattform oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Gemäß § 12 AMD-G hat die Zuordnung der drahtlosen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort an Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge näher genannter Kriterien zu erfolgen.

#### **4.1. Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 1.)**

Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage bedarf gemäß § 74 Abs. 1 TKG 2003 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria. Eine gesonderte Frequenzzuteilung ist demgegenüber nicht erforderlich, weil die betreffenden Übertragungskapazitäten der Antragstellerin bereits zugeordnet sind.

Die in Spruchpunkt 1. genannten Funkanlagen werden antragsgemäß hinsichtlich der technischen Parameter bewilligt.

#### **4.2. Befristung (Spruchpunkt 2.)**

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen längstens auf die Dauer der Multiplex-Zulassung zu befristen. § 81 Abs. 5 TKG 2003 sieht ebenfalls vor, dass Funkanlagenbewilligungen zu befristen sind.

Die Multiplex-Zulassung wurde gemäß dem Zulassungsbescheid ab 25.12.2018 für die Dauer von 10 Jahren, also bis 25.12.2028, erteilt. Damit war die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. ebenfalls mit diesem Zeitpunkt zu befristen (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW,

Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.215/18-012“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 13.12.2018

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)